

**KONFERENZ ÜBER DEN BEITRITT
ZUR EUROPÄISCHEN UNION
– UKRAINE –**

**Brüssel, den 12. Oktober 2026
(OR. en)**

**AD 78/1/26
REV 1**

LIMITE

CONF-UA 16

BEITRITTSdokUMENT

Betr.: GEMEINSAMER STANDPUNKT DER EUROPÄISCHEN UNION
– Cluster 2: Binnenmarkt

BEITRITSVERHANDLUNGEN

Ukraine

GEMEINSAMER STANDPUNKT DER EU

(infolge der Verhandlungsposition der Ukraine AD 28/26 CONF-UA 5)

Verhandlungscluster: 2

Binnenmarkt

Einschließlich der Kapitel 1 – Freier Warenverkehr, 2 – Freizügigkeit der Arbeitnehmer, 3 – Niederlassungsrecht und freier Dienstleistungsverkehr, 4 – Freier Kapitalverkehr, 6 – Gesellschaftsrecht, 7 – Vorschriften über geistiges Eigentum, 8 – Wettbewerbspolitik, 9 – Finanzdienstleistungen, 28 – Verbraucher- und Gesundheitsschutz

Dieser Standpunkt der Europäischen Union beruht auf ihrer allgemeinen Haltung in Bezug auf die Beitrittskonferenz mit der Ukraine (AD 9/24 CONF-UA 2) und unterliegt den darin enthaltenen Verhandlungsgrundsätzen, die insbesondere Folgendes besagen:

- Äußerungen der Ukraine oder der EU zu einem bestimmten Verhandlungskapitel präjudizieren in keiner Weise deren Standpunkt zu anderen Kapiteln;
- Vereinbarungen – auch Teilvereinbarungen –, die im Laufe der Verhandlungen über einzelne Kapitel erzielt werden, sind erst dann als endgültig zu betrachten, wenn eine Gesamteinigung über alle Kapitel erzielt worden ist;
- ferner unterliegt er den unter den Nummern 5, 12, 42, 49, 50, 51 und 52 des Verhandlungsrahmens dargelegten Anforderungen.

Die EU ermutigt die Ukraine, den Prozess der Angleichung an den EU-Besitzstand und dessen wirksame Um- und Durchsetzung fortzuführen und grundsätzlich bereits vor dem Beitritt Politiken und Instrumente zu entwickeln, die jenen der EU möglichst nahekommen.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass die Ukraine in ihrem Standpunkt AD 28/26 CONF-UA 5 den zum 7. Oktober 2026 geltenden EU-Besitzstand im Rahmen des Clusters 2 akzeptiert und dass sie bereit sein wird, ihn ab dem Datum ihres Beitritts zur Europäischen Union umzusetzen, mit Ausnahme der Bereiche, für die sie in den Kapiteln 4 und 9 einen Übergangszeitraum beantragt hat.

Hinsichtlich der von der Ukraine beantragten Übergangszeiträume und Ausnahmeregelungen erinnert die EU generell an ihre allgemeine Verhandlungsposition, wonach Übergangsmaßnahmen Ausnahmen darstellen, die in ihrer Dauer und Tragweite genau abzugrenzen sind und für die ein Plan mit eindeutig festgelegten Stufen für die Anwendung des EU-Besitzstands vorzulegen ist. Sie dürfen nicht mit Änderungen der Regeln oder der Politiken der EU verbunden sein, deren ordnungsgemäßes Funktionieren beeinträchtigen oder zu bedeutenden Wettbewerbsverzerrungen führen.

1. Kapitel 1 – Freier Warenverkehr

Die EU betont, dass sich die Ukraine in Bezug auf die **allgemeinen Grundsätze** des freien Warenverkehrs an die Anforderungen der Artikel 34 bis 36 AEUV und die einschlägige Rechtsprechung des EuGH anpassen muss, um sicherzustellen, dass sie sowohl die harmonisierten als auch die nicht harmonisierten Bereiche vor dem Beitritt abdeckt. Die EU weist darauf hin, dass die Ukraine die Einführung von Klauseln über die gegenseitige Anerkennung gewährleisten und abschließen muss. Die EU ersucht die Ukraine, die Kontaktstelle für technische Vorschriften zu benennen und weiterhin für ausreichende Kapazitäten in den einschlägigen Institutionen zu sorgen.

In Bezug auf **horizontale Maßnahmen** nimmt die EU Kenntnis davon, dass die Ukraine die Angleichung an den EU-Besitzstand im Bereich Normung teilweise vollzogen hat. Die EU begrüßt die bereits bestehenden für Normung und Akkreditierung zuständigen Stellen in der Ukraine. Die EU ersucht die Ukraine, weiterhin die Probleme bezüglich der Nichteinhaltung anzugehen und den Empfehlungen des CEN/CENELEC nachzukommen. Die EU nimmt ferner Kenntnis von dem hohen Grad der Angleichung der Ukraine in den Bereichen Konformitätsbewertung und Akkreditierung und von der teilweisen Angleichung ihrer nationalen Rechtsvorschriften an den EU-Besitzstand in den Bereichen Messwesen, Marktüberwachung, Datenübermittlung und Produkthaftung. Sie muss auch die Angleichung an den EU-Besitzstand zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung der europäischen Industrien für Netto-Null-Technologien und zum Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten auf dem Unionsmarkt sicherstellen. Die EU fordert die Ukraine nachdrücklich auf, die personellen und finanziellen Ressourcen im Bereich der Marktüberwachung erheblich zu erhöhen. Die EU betont, dass die Ukraine den Umfang, die Kapazitäten und die Kompetenzen der Marktüberwachung vollständig ausweiten muss, um alle Sektoren abzudecken, in denen sie angewandt werden sollte. Die EU nimmt ferner zur Kenntnis, dass die Ukraine über eine eigene Konformitätskennzeichnung verfügt, und ermutigt die Ukraine, vollständig zur CE-Kennzeichnung überzugehen, sofern dies im EU-Besitzstand vorgesehen ist, und die Kapazitäten ihrer Marktüberwachung zu stärken, um Verstöße bei der Anwendung der CE-Kennzeichnung aufzudecken.

Die Kommission erinnert daran, dass 2019 Verhandlungen über das Europäische Abkommen betreffend die Konformitätsbewertung und Anerkennung gewerblicher Produkte (ACAA) aufgenommen wurden, deren Schwerpunkt auf dem EU-Besitzstand in den Bereichen Niederspannungsgeräte, elektromagnetische Verträglichkeit und Maschinen lag. Dieses Abkommen würde es ermöglichen, dass der Warenhandel zwischen der EU und der Ukraine in den unter das Abkommen fallenden Sektoren unter denselben Bedingungen erfolgt, wie sie für den Handel mit solchen Waren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gelten, und würde, vor dem Beitritt, der Ukraine Zugang zum EU-Binnenmarkt für Waren und der EU Zugang zum Markt der Ukraine in diesen Bereichen gewähren.

Die EU begrüßt, dass die Rechtsvorschriften der Ukraine in Bezug auf das **„Neue Konzept und das Gesamtkonzept“** so gestaltet sind, dass sie vollständig an den EU-Besitzstand in den Bereichen elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) und Sportboote angeglichen sind. Sie nimmt ferner Kenntnis von dem hohen Grad der Angleichung an den EU-Besitzstand in den Bereichen Explosivstoffe für zivile Zwecke, Niederspannungsgeräte, einfache Druckbehälter und Druckgeräte. Die EU nimmt die teilweise Angleichung der Ukraine an den EU-Besitzstand in den Bereichen pyrotechnische Gegenstände, Seilbahnen, Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (ATEX), Gasverbrauchseinrichtungen, Aufzüge, persönliche Schutzausrüstungen (PSA), Maschinen, Geräuschemissionen im Freien betriebener Geräte und Maschinen, Spielzeug, Funkanlagen, Messgeräte, Maßeinheiten, nichtselbsttätige Waagen, vorverpackte Erzeugnisse, Flaschen als Maßbehältnisse und umweltgerechte Gestaltung zur Kenntnis. Die EU erinnert daran, dass die Ukraine ihre Rechtsvorschriften über Düngeprodukte und Bauprodukte angleichen muss. Die EU betont, dass die Ukraine ausreichende Verwaltungs- und Umsetzungskapazitäten schaffen muss, um die Verpflichtungen im Rahmen des EU-Besitzstands nach dem „Neuen Konzept und dem Gesamtkonzept“ zu erfüllen. Die EU unterstreicht ferner, dass für einen ausreichenden Grad an Marktüberwachung in allen einschlägigen Sektoren und an Konformitätsbewertungen gesorgt werden muss.

Die EU begrüßt, dass die Rechtsvorschriften der Ukraine in Bezug auf die **Produktvorschriften nach dem „Alten Konzept“** so gestaltet sind, dass sie vollständig an den EU-Besitzstand in den Bereichen Aerosolpackungen und land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen angeglichen sind. Die EU nimmt Kenntnis von der teilweisen Angleichung der Ukraine an den EU-Besitzstand in Bezug auf Kraftfahrzeuge, zwei- oder dreirädrige Fahrzeuge, REACH, gute Laborpraxis (GLP), Drogenausgangsstoffe, Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (CLP) und Detergenzien und stellt fest, dass die Ukraine die vollständige Angleichung in diesen Bereichen gewährleisten muss. Die EU betont, dass die Ukraine ihre Rechtsvorschriften in Bezug auf Anforderungen für die Straßenzulassung von nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten und Emissionen von nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten an den EU-Besitzstand angleichen muss. Die EU betont ebenfalls, dass die Ukraine für ausreichende Verwaltungskapazitäten mit einem hohen Maß an Integrität in allen einschlägigen Ministerien und anderen zuständigen Stellen sorgen muss. Die EU betont ferner, dass die Ukraine für ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen für eine ausreichende Marktüberwachung in allen einschlägigen Sektoren sorgen muss. Die EU ersucht die Ukraine, dafür zu sorgen, dass eine angemessene Versorgung mit Kraftstoffen der erforderlichen Qualität gewährleistet ist, sobald die vollständige Angleichung an den EU-Besitzstand in Bezug auf die Emissionen von Fahrzeugen und nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten erreicht ist. Die EU ersucht die Ukraine ferner, zu prüfen, ob Änderungen an Straßen und Straßenmobiliar erforderlich sind, um das ordnungsgemäße Funktionieren der im Einklang mit dem EU-Besitzstand geregelten Fahrzeugsysteme zu gewährleisten.

Die EU begrüßt, dass die Rechtsvorschriften der Ukraine in Bezug auf **Verfahrensmaßnahmen** so gestaltet sind, dass sie vollständig an den EU-Besitzstand in den Bereichen Kristallglas und Textilkennzeichnung angeglichen sind. Die EU nimmt Kenntnis von der teilweisen Angleichung der Ukraine an den EU-Besitzstand in Bezug auf Schuhe, Kulturgüter, die unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines EU-Mitgliedstaats verbracht wurden, die Preisfestsetzung und Kostenerstattung bei Arzneimitteln, Feuerwaffen und die Verbringung von Verteidigungsgütern und stellt fest, dass die Ukraine die vollständige Angleichung in diesen Bereichen gewährleisten muss. Die EU ersucht die Ukraine, die personellen und finanziellen Ressourcen zu verbessern, um einen ausreichenden Grad an Marktüberwachung zu gewährleisten. Die EU ersucht die Ukraine ferner, die erforderlichen Register für die Aus- und Einfuhr von Kulturgütern und den Handel damit einzurichten.

Die EU fordert die Ukraine auf, dafür zu sorgen, dass angemessene Maßnahmen getroffen und vollständig umgesetzt werden, um die **Korruptionsbekämpfung** in allen am freien Warenverkehr beteiligten Institutionen zu ermöglichen.

2. Kapitel 2 – Freizügigkeit der Arbeitnehmer

Die EU nimmt Kenntnis von dem geringen Grad der Angleichung der Ukraine an den EU-Besitzstand im Bereich der **allgemeinen Prinzipien des Zugangs zum Arbeitsmarkt**, insbesondere bei der Freizügigkeit der Arbeitnehmer in Bezug auf das Recht auf Einreise, Aufenthalt und Arbeit. Die EU ersucht die Ukraine, dafür zu sorgen, dass die Bürgerinnen und Bürger der EU zum Zeitpunkt des Beitritts uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt in der Ukraine haben und wie ukrainische Bürgerinnen und Bürger behandelt werden. Die Bürgerinnen und Bürger der EU müssen dieselben Arbeitsbedingungen und sozialen und steuerlichen Vergünstigungen genießen wie Bürgerinnen und Bürger der Ukraine. Die EU weist ferner darauf hin, dass die Ukraine eine nationale Stelle benennen muss, die für die Unterstützung mobiler Arbeitnehmer aus der EU zuständig ist. Diese muss angemessene Rechte für Familienangehörige von EU-Bürgerinnen und -Bürgern gewährleisten, unabhängig davon, ob diese Familienangehörigen Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaats sind oder nicht. Die EU ersucht die Ukraine außerdem, sicherzustellen, dass die Zugangsbeschränkungen für den öffentlichen Dienst zum Zeitpunkt des Beitritts mit der Rechtsprechung des EuGH im Einklang stehen.

Die EU ist der Auffassung, dass Übergangsmaßnahmen erforderlich sein werden, um es den derzeitigen Mitgliedstaaten zu ermöglichen, Maßnahmen zur Beschränkung des Zugangs von Arbeitnehmern aus der Ukraine zu ihren Arbeitsmärkten sowie in Bezug auf den freien Dienstleistungsverkehr mit vorübergehender Entsendung von Arbeitnehmern anzuwenden. Nach dem EU-Besitzstand sind die Rechte von Staatsangehörigen eines beitretenden Staates, die sich bereits rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten und dort beschäftigt sind, geschützt. Die Bürgerinnen und Bürger der Ukraine und ihre Familienangehörigen werden im Vergleich zu Drittstaatsangehörigen, die ihre Rechte nach dem Besitzstand wahrnehmen, in keiner Weise benachteiligt werden. Die EU wird in einer späteren Phase der Verhandlungen erneut auf dieses Thema zurückkommen. Die Kommission wird eine Folgenabschätzung vorlegen.

Die EU nimmt Kenntnis von dem geringen Grad der Angleichung der Ukraine an den EU-Besitzstand im Bereich des **Erwerbs und der Wahrung von betrieblichen Zusatzrentenansprüchen im Falle grenzüberschreitender Arbeitskräftemobilität in der EU**. Die EU stellt fest, dass die Ukraine im Bereich des Erwerbs und der Wahrung von betrieblichen Zusatzrentenansprüchen im Falle grenzüberschreitender Arbeitskräftemobilität in der EU eine vollständige Angleichung an den EU-Besitzstand vornehmen muss.

Die EU nimmt Kenntnis von dem geringen Grad der Angleichung der Ukraine an den EU-Besitzstand in Bezug auf **EURES**. Die EU ersucht die Ukraine, die Vorbereitungsarbeiten fortzusetzen, die ESCO-Klassifizierung für Fähigkeiten und Kompetenzen anzunehmen und das nationale Koordinierungsbüro einzurichten und es mit den für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen auszustatten.

Die EU nimmt Kenntnis von dem geringen Grad der Angleichung der Ukraine an den Besitzstand der EU zur Errichtung der **Europäischen Arbeitsbehörde**. Die EU ersucht die Ukraine, den Aufbau von Kapazitäten zu planen, sowohl in Bezug auf die Digitalisierung als auch auf Humanressourcen, und weiterhin gegen nicht angemeldete Erwerbstätigkeit vorzugehen.

Die EU nimmt Kenntnis von dem geringen Grad der Angleichung der Ukraine an den EU-Besitzstand im Bereich der **Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit**. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass die Ukraine nur über begrenzte Erfahrung im Bereich der Mechanismen für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und ihrer Grundsätze verfügt. Die EU ersucht die Ukraine, ausreichende Verwaltungskapazitäten sowie ein gründliches Verständnis der Grundbegriffe und Prinzipien der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit aufzubauen und diesbezüglich die Digitalisierung weiter voranzubringen, um den EU-Besitzstand in diesem Bereich anzuwenden. Die EU ermutigt ferner zum Abschluss weiterer Abkommen über soziale Sicherheit, insbesondere mit den EU-Mitgliedstaaten.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass die Ukraine Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption im Bereich der Freizügigkeit der Arbeitnehmer ergriffen hat. Die EU fordert die Ukraine auf, die sektorspezifischen und institutionellen Risikobewertungen, die Umsetzung, die Überwachung der Auswirkungen und die Kapazitäten der benannten Stellen zur Korruptionsbekämpfung zu verstärken.

3. Kapitel 3 – Niederlassungsrecht und freier Dienstleistungsverkehr

Die EU begrüßt die teilweise Angleichung der Ukraine an den EU-Besitzstand im Bereich der **gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen**. Die EU weist darauf hin, dass die Ukraine weitere Anstrengungen unternehmen muss, um eine Angleichung an die Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, insbesondere an die Bestimmungen über die Mindestanforderungen für Ausbildungen, sowie an die Richtlinien über den Rechtsanwaltsberuf und die Richtlinie über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung zu erreichen. Die EU ersucht die Ukraine, aufgrund der Komplexität des EU-Besitzstands in diesem Bereich und der dadurch weit vor dem Beitritt erforderlichen Vorbereitungen ihre Verwaltungskapazitäten zu erhöhen.

Die EU nimmt Kenntnis von dem geringen Grad der Angleichung der Ukraine an den EU-Besitzstand im Bereich Niederlassungsrecht und freier Dienstleistungsverkehr. Die EU ersucht die Ukraine, mit der schrittweisen Angleichung ihrer Rechtsvorschriften an die Dienstleistungsrichtlinie zu beginnen. Die Ukraine sollte eine umfassende Überprüfung der (horizontalen und sektorspezifischen) nationalen Rechtsvorschriften durchführen, um Hindernisse für die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr im Hinblick auf eine weitere Angleichung ihrer Rechtsvorschriften an die Dienstleistungsrichtlinie zu ermitteln. Was die einheitlichen Ansprechpartner betrifft, so sollte die Ukraine alle einschlägigen Dienste für grenzüberschreitende Nutzer zugänglich machen (wobei keine oder nur eine minimale physische Präsenz erforderlich ist) und sicherstellen, dass zwischen der vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen und der ständigen Niederlassung unterschieden wird.

Die EU begrüßt die teilweise Angleichung der Ukraine an den EU-Besitzstand im Bereich des Postwesens. Die EU ersucht die Ukraine, die Angleichung ihrer Rechtsvorschriften an die Richtlinie über Postdienste und die Verordnung über grenzüberschreitende Paketzustelldienste im Einklang mit den Verpflichtungen der Ukraine gemäß Anlage XVII-4 des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und der Ukraine über Regelungen für Post- und Kurierdienste fortzusetzen. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass die Ukraine sowohl allgemein als auch speziell in einigen Bereichen, die dieses Kapitel betreffen, Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung ergriffen hat, und weist darauf hin, wie wichtig deren konsequente Umsetzung ist, um ein ungehindertes Niederlassungsrecht und den freien Dienstleistungsverkehr im Einklang mit den Anforderungen der EU zu gewährleisten.

4. Kapitel 4 – Freier Kapitalverkehr

Die EU nimmt Kenntnis von der teilweisen Angleichung der Ukraine an den EU-Besitzstand im Bereich des **freien Kapitalverkehrs**. Die EU unterstreicht zudem, dass es der Ukraine obliegt, sicherzustellen, dass all ihre bilateralen Investitionsabkommen mit Drittländern zum Zeitpunkt des Beitritts mit dem EU-Besitzstand im Einklang stehen. Die EU betont, dass die Ukraine ihre bilateralen Investitionsabkommen mit EU-Mitgliedstaaten, einschließlich der Rechtswirkungen von Verfallsklauseln, bis zum Zeitpunkt des Beitritts beenden muss. Die EU ersucht die Ukraine, für ausreichende Verwaltungskapazitäten und Koordinierung zu sorgen, um den Besitzstand der EU im Bereich des freien Kapitalverkehrs umzusetzen.

Die EU betont, dass diskriminierende Beschränkungen für den Erwerb landwirtschaftlicher Flächen durch Bürgerinnen und Bürger der EU, die derzeit nach ukrainischem Recht gelten, nicht mit dem EU-Besitzstand im Einklang stehen. Die Rechtsvorschriften der Ukraine müssen reformiert werden, um diese Beschränkungen zu beseitigen.

Die EU nimmt Kenntnis von dem Antrag der Ukraine auf einen Übergangszeitraum für die Aufhebung des Verbots des Erwerbs landwirtschaftlicher Flächen, einschließlich forstwirtschaftlicher Flächen, durch Bürgerinnen und Bürger der EU oder des EWR sowie von den zur Stützung ihres Antrags vorgelegten Informationen. Die EU hält detailliertere Informationen für erforderlich, bevor sie zu dem Antrag Stellung nehmen kann. Die EU ersucht die Ukraine, insbesondere zu folgenden Punkten weitere Informationen vorzulegen:

- a) Sachstand und geplante Maßnahmen zur Verbesserung der Rechtssicherheit in Bezug auf die Eigentumsstruktur landwirtschaftlicher Flächen;
- b) Größe und Verteilung landwirtschaftlicher Betriebe;
- c) derzeitige Eigentumsstruktur an landwirtschaftlichen Flächen, unter Angabe, ob sich darunter solche befinden, die sich im Eigentum von Ausländern befinden oder an diese verpachtet werden;
- d) Pläne für die Privatisierung staatseigener landwirtschaftlicher Flächen;
- e) bestehende und geplante Beschränkungen nach dem Beitritt für den Erwerb von Grundstücken durch Bürgerinnen und Bürger der EU, einschließlich eines vorgeschlagenen Plans und Zeitplans für die vollständige Liberalisierung;

Informationen über die beantragte Dauer und die Tragweite des Übergangszeitraums.

Die EU nimmt Kenntnis von der teilweisen Angleichung der Ukraine an einen Teil des EU-Besitzstands im Bereich der **Zahlungsdienste**. Die EU betont, dass die Ukraine die Angleichung an den EU-Rechtsrahmen für Zahlungen fortsetzen muss, unter anderem durch den Abschluss der Angleichung an den Besitzstand in den Bereichen Zahlungsdienste, einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum, grenzüberschreitende Zahlungen und E-Geld. Die EU weist darauf hin, dass die Ukraine die Angleichung an den Besitzstand im Bereich der Sofortzahlungen und Interbankenentgelte vornehmen muss.

Die EU nimmt Kenntnis von der teilweisen Angleichung der Ukraine an den EU-Besitzstand im Bereich der **Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**. Die EU betont, dass die Ukraine die Angleichung an den EU-Rechtsrahmen in diesem Bereich, einschließlich zum Geldtransfer, fortsetzen muss. Die EU weist darauf hin, dass die Ukraine die vollständige Angleichung an den EU-Besitzstand in diesem Bereich erreichen muss. Die EU betont, dass die Stärkung der institutionellen Kapazitäten der Zentralstelle für Geldwäsche-Verdachtsanzeigen sowie eine solide Erfolgsbilanz bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ebenfalls eine Priorität darstellen.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass die Ukraine über eine Reihe spezifischer Maßnahmen zur **Korruptionsbekämpfung im Bereich des freien Kapitalverkehrs** verfügt. Die EU betont, dass die Wirksamkeit dieser Maßnahmen verbessert werden muss.

5. Kapitel 6 – Gesellschaftsrecht

Die EU nimmt Kenntnis von der teilweisen Angleichung der Ukraine an den EU-Besitzstand im Bereich **Gesellschaftsrecht und Unternehmensführung**. Die EU nimmt Kenntnis von dem hohen Grad der Angleichung der Ukraine an den EU-Besitzstand in Bezug auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter und betont gleichzeitig, dass die Ukraine die Angleichung an den EU-Besitzstand in den Bereichen Gesellschaftsgründung, Eigenmittelanforderungen sowie inländische Verschmelzungen und Spaltungen von Aktiengesellschaften abschließen muss. Die EU stellt fest, dass die Ukraine die Angleichung an den EU-Besitzstand auch in Bezug auf Offenlegungspflichten und den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren, die sowohl für Gesellschaften mit beschränkter Haftung als auch für Aktiengesellschaften gelten, einschließlich der Anforderungen an das System zur Verknüpfung von Unternehmensregistern (BRIS), abschließen muss. Die EU fordert die Ukraine ferner auf, eine Angleichung im Bereich der grenzüberschreitenden Tätigkeiten (Verschmelzungen, Spaltungen und Umwandlungen) an den EU-Besitzstand zu vollziehen und alle administrativen Änderungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um mit den Verordnungen über die europäischen Rechtsformen (Europäische Gesellschaft (Societas Europaea – SE), Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) und Statut der Europäischen Genossenschaft) im Einklang zu stehen.

Die EU nimmt Kenntnis von der teilweisen Angleichung der Ukraine an den EU-Besitzstand zu Abschlussprüfungen und zur Berichterstattung von Unternehmen. Die EU ersucht die Ukraine, die Kapazitäten ihrer öffentlichen Aufsichtsstelle für Abschlussprüfer weiter zu stärken. Die EU betont, dass die Ukraine in den Bereichen der Rechnungslegungs- und Transparenzanforderungen an börsennotierte Gesellschaften, der länderbezogenen Berichterstattung sowie der Größenkriterien eine weitere Angleichung an den EU-Besitzstand erreichen muss. Die EU ersucht die Ukraine, die Entwicklungen beim Besitzstand im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen zu verfolgen.

Die EU betont, dass die Ukraine die Angleichung an den EU-Besitzstand in Bezug auf die Rechte von Aktionären, Übernahmeangebote und Sorgfaltspflichten im Hinblick auf Nachhaltigkeit (Unternehmensführung) sowie in Bezug auf Abschlussprüfungen, Jahresabschlüsse, die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, das zentrale europäische Zugangsportale und die Berichterstattung über Kapitalmärkte (Berichterstattung von Unternehmen) abschließen muss.

Die EU nimmt die verschiedenen Mechanismen zur Kenntnis, die die Ukraine eingerichtet hat, um Korruption innerhalb der für die Regulierung und Überwachung des Gesellschaftsrechts zuständigen Stellen zu verhindern, und fordert die Ukraine auf, die Wirksamkeit der Vorschriften zur Unternehmensführung bei der Korruptionsbekämpfung sowie die Unternehmensführung im Privatsektor weiter zu verbessern, um Integrität und Transparenz zu fördern und zu gewährleisten. Die EU ersucht die Ukraine, die Grundsätze der OECD für die Unternehmensführung weiter umzusetzen.

6. Kapitel 7 – Vorschriften über geistiges Eigentum

Die EU begrüßt den langjährigen Dialog zwischen der Ukraine und der EU im Bereich der Vorschriften über geistiges Eigentum. Die EU nimmt ferner positiv zur Kenntnis, dass die Ukraine über die grundlegenden Verwaltungsstrukturen für die Verwaltung und Durchsetzung der Vorschriften über geistiges Eigentum verfügt. Die EU ersucht die Ukraine, dafür zu sorgen, dass die Verwaltungsstrukturen, die für die Vorschriften über geistiges Eigentum und deren Durchsetzung zuständig sind, wirksam funktionieren und über ausreichende Kapazitäten verfügen.

Die EU nimmt Kenntnis von der teilweisen Angleichung der Ukraine an den EU-Besitzstand im Bereich der **Rechte des geistigen Eigentums**. Die EU weist darauf hin, dass die Ukraine die Angleichung im Bereich des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte abschließen muss. Die EU ersucht die Ukraine, die institutionelle Zusammenarbeit und die wirksame Umsetzung der Rechtsvorschriften weiter zu verbessern. Die EU nimmt ferner Kenntnis von der teilweisen Angleichung der Ukraine an den EU-Besitzstand in den folgenden Bereichen: Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, urheberrechtliche Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung, kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, Datenbanken, Schutzdauer, Folgerecht, Vermietrecht und öffentliches Verleihrecht, verwaiste Werke, Computerprogramme und Halbleiter. Die EU ersucht die Ukraine ferner, dem Vertrag von Marrakesch beizutreten. Die EU betont, dass die Ukraine eine Angleichung an den EU-Besitzstand im Bereich des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt, die Vorschriften für bestimmte Online-Übertragungen von Sendeunternehmen und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen (SatCab II) und die Vorschriften über die grenzüberschreitende Portabilität von Online-Inhalten erreichen muss.

Die EU nimmt Kenntnis von der teilweisen Angleichung der Ukraine an den EU-Besitzstand im Bereich der **gewerblichen Schutzrechte**. Die EU ersucht die Ukraine, die institutionellen Kapazitäten sowie die Zusammenarbeit und die Ausbildungsmöglichkeiten auf interinstitutioneller Ebene weiter auszubauen. Die EU ersucht die Ukraine, die Angleichung an den Besitzstand in Bezug auf Patente, Geschäftsgeheimnisse, Marken, Muster und geografische Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse fortzusetzen. Die EU begrüßt die Absicht der Ukraine, dem einheitlichen Patentsystem beizutreten. Die EU weist darauf hin, dass die Erschöpfung von Rechten auf EU/EWR-Ebene ein grundlegendes Prinzip ist, das dem Binnenmarkt zugrunde liegt und von allen Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt des Beitritts eingehalten werden muss. Da dieses Erschöpfungssystem an den Binnenmarkt gebunden ist, kann es zum jetzigen Zeitpunkt nicht für die Ukraine gelten. Änderungen der einschlägigen Vorschriften über geistiges Eigentum sollten daher Bestimmungen enthalten, mit denen sichergestellt wird, dass die Erschöpfung von Rechten auf EU/EWR-Ebene ab dem Zeitpunkt des Beitritts gilt.

Die EU ersucht die Ukraine ferner, die Angleichung der Rechtsvorschriften an den EU-Besitzstand in Bezug auf ergänzende Schutzzertifikate für Arzneimittel abzuschließen. Die EU betont, dass in den geplanten Änderungen unter anderem vorzusehen ist, dass ab dem Tag des Beitritts der Ukraine die erste Genehmigung für das Inverkehrbringen eines Arzneimittels oder Pflanzenschutzmittels als an dem Tag erlangt gilt, an dem eine solche Genehmigung im ersten Mitgliedstaat der EU erteilt wurde. Die EU weist darauf hin, dass nach dem Besitzstand der Zeitpunkt der Erteilung einer solchen Genehmigung in der EU/im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) maßgeblich ist. Die EU betont ferner, wie wichtig es ist, dass Erzeugnisse, die zum Zeitpunkt des Beitritts der Ukraine durch ein geltendes Grundpatent in der EU geschützt sind, einschließlich Arzneimittel und Pflanzenschutzmittel, für ergänzende Schutzzertifikate in Betracht kommen.

Die EU betont, wie wichtig Maßnahmen sind, die den einheitlichen Charakter der Unionsmarke und des Unionsgeschmacksmusters gewährleisten, und hebt hervor, dass die Unionsmarken und Unionsgeschmacksmuster nach dem Beitritt gemäß den einschlägigen Verordnungen auf die Ukraine ausgeweitet werden.

Die EU weist darauf hin, dass nach der Verordnung über die Unionsmarke eine vor dem Tag des Beitritts gemäß der genannten Verordnung eingetragene oder angemeldete Unionsmarke ab dem Tag des Beitritts eines neuen Mitgliedstaats auf das Hoheitsgebiet des neuen Mitgliedstaats erstreckt wird.

Die EU nimmt Kenntnis von der teilweisen Angleichung der Ukraine bei der **Durchsetzung** der Rechte des geistigen Eigentums. Die EU ersucht die Ukraine, die **Durchsetzung** der Rechte des geistigen Eigentums zu verbessern, insbesondere in Bezug auf die Zahl der Gerichtsverfahren, Inspektionen und Sanktionen im Zusammenhang mit Rechten des geistigen Eigentums. Die EU ersucht die Ukraine ferner, die Ausbildung von Personal, Richtern und Staatsanwälten weiter bereitzustellen und die Personalressourcen aufzustocken.

Die EU stellt fest, dass die Ukraine hinsichtlich der **Korruptionsbekämpfung im Bereich der Rechte des geistigen Eigentums** über eine Reihe spezifischer Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung verfügt, und betont, wie wichtig deren Umsetzung ist.

7. Kapitel 8 – Wettbewerbspolitik

Die EU stellt fest, dass die Ukraine hinsichtlich des **wettbewerbspolitischen Rechtsrahmens** im Bereich des Kartellrechts eine teilweise Angleichung an den Besitzstand der EU aufweist, es jedoch einige Rechtsakte gibt, an die die ukrainischen Rechtsvorschriften noch nicht angeglichen sind. Insbesondere stellt die EU fest, dass die vollständige Angleichung an die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2019/1 (mit Ausnahme der grenzüberschreitenden Aspekte) und der Richtlinie 2014/104/EU noch umgesetzt werden muss. Im Zusammenhang mit der Möglichkeit der Mitgliedstaaten, nationale Vorschriften für die Fusionskontrolle zu erlassen, stellt die EU ferner fest, dass die Ukraine bei der Fusionskontrolle eine teilweise Angleichung erreicht hat, während die Angleichung zu bestimmten Elementen der Verfahrensvorschriften und der nicht zwingenden Rechtsvorschriften der EU noch ausgebaut werden muss. Die EU stellt ferner fest, dass die ukrainische Definition der staatlichen Beihilfe teilweise mit dem EU-Besitzstand im Einklang steht. Die EU betont, dass die ukrainischen Vorschriften über staatliche Beihilfen nur teilweise an den EU-Besitzstand angeglichen sind, unter anderem in Bezug auf Verfahrensvorschriften, horizontale und sektorale Beihilfen sowie spezifische Beihilfen. Die EU stellt ferner fest, dass die Ukraine die Angleichung an den EU-Besitzstand im Bereich der Liberalisierung nicht vollzogen hat. Insbesondere gilt es, die vollständige Angleichung an den EU-Besitzstand in Bezug auf die Gewährung besonderer und/oder ausschließlicher Rechte und auf Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu vollziehen; auch die Angleichung an die geltenden Transparenzvorschriften ist noch nicht vollzogen. Die EU weist darauf hin, dass die Ukraine die Angleichung der Rechtsvorschriften an den EU-Besitzstand im wettbewerbspolitischen Rechtsrahmen, auch durch Primär- und Sekundärrecht, abschließen muss.

In Bezug auf den **institutionellen Rahmen und die Umsetzungskapazität** begrüßt die EU, dass eine gut etablierte und operativ unabhängige und funktionierende Wettbewerbsbehörde vorhanden ist, die für das Kartellrecht, Fusionen und die Kontrolle staatlicher Beihilfen zuständig ist. Die EU betont, wie wichtig sowohl eine vollständige Angleichung der Rechtsvorschriften als auch Garantien für die Unabhängigkeit, die Ressourcen, die Befugnisse und die Verfahren des ukrainischen Antimonopol-Komitees sind, um eine wirksame Durchsetzung zu gewährleisten. Die EU stellt fest, dass die Verwaltungskapazitäten der Ukraine in den Bereichen Kartellrecht, Fusionen und Kontrolle staatlicher Beihilfen gestärkt werden müssen. Das Personal des ukrainischen Antimonopol-Komitees sollte kontinuierlich geschult werden. Die EU weist darauf hin, dass die Ukraine weiterhin eine solide Durchsetzungsbilanz im Bereich des Wettbewerbs aufbauen muss.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass die Ukraine über einen Rechtsrahmen für die **Bekämpfung der Korruption im Bereich der Wettbewerbspolitik** verfügt. Die EU stellt fest, dass das ukrainische Antimonopol-Komitee eine wichtige Rolle bei der Bekämpfung der Korruption im Bereich des Wettbewerbs spielt, unter anderem im Rahmen des Antikorruptionsprogramms für den Zeitraum 2023-2025.

8. Kapitel 9 – Finanzdienstleistungen

Die EU nimmt Kenntnis von der teilweisen Angleichung der Ukraine an den EU-Besitzstand im Bereich **Banken und Finanzkonglomerate**. Die EU nimmt Kenntnis von der teilweisen Angleichung der Ukraine in Bezug auf Eigenmittelanforderungen und erinnert daran, dass die Ukraine eine Angleichung an die geltende Fassung der Eigenmittelrichtlinie und der Eigenmittelverordnung vollziehen muss. Die EU betont, dass die Ukraine eine Angleichung an den EU-Besitzstand in Bezug auf die Aufsichtsanforderungen für Wertpapierfirmen und Finanzkonglomerate sowie auf gedeckte Schuldverschreibungen erreichen muss. Die EU betont ferner, dass die Ukraine eine Angleichung an den EU-Besitzstand im Bereich der Einlagensicherungssysteme und der Systeme für die Entschädigung der Anleger vollziehen muss. Die EU stellt ferner fest, dass die Ukraine die Angleichung an den EU-Besitzstand in Bezug auf den Rahmen für die Sanierung und Abwicklung nicht vollzogen hat, und weist darauf hin, dass die Ukraine die Angleichung an den Rahmen für die Sanierung und Abwicklung von Banken erreichen und die Angleichung im Bereich der Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten fortsetzen muss. Die EU betont ferner, dass die Ukraine ihre Aufsichts- und Regulierungskapazitäten weiter aufstocken muss, um den wachsenden Aufgaben, die der EU-Besitzstand mit sich bringt, gewachsen zu sein.

Die EU nimmt den Antrag der Ukraine zur Kenntnis, Kreditgenossenschaften vom Anwendungsbereich der Aufsichtsanforderungen der EU¹ für Kreditinstitute (CRD/CRR) auszunehmen.

Die EU nimmt Kenntnis von den Informationen, die die Ukraine zur Unterstützung ihres Antrags vorgelegt hat. Die EU hält detailliertere Informationen für erforderlich, bevor sie zu diesem Antrag abschließend Stellung nehmen kann, und zwar hinsichtlich:

- a) der Eigenmittel- und Risikomanagementanforderungen, die derzeit nach dem Regulierungs- und Aufsichtsrahmen gelten, und des derzeitigen Maßes an Aufsicht sowie der aktuellen Aufsichtspraktiken für Kreditgenossenschaften sowie geplanter Anpassungen dieses Rahmens;
- b) der Palette der von Kreditgenossenschaften angebotenen Produkte und Dienstleistungen;
- c) des Finanzierungsmodells, einschließlich der Art von Kunden von Kreditgenossenschaften;
- d) des Gesamtumfangs der Vermögenswerte und der territorialen Abdeckung von Kreditgenossenschaften;
- e) der Bewertung des aufsichtsrechtlichen Risikoprofils von Kreditgenossenschaften.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass die Ukraine einen Übergangszeitraum von drei Jahren nach ihrem Beitritt zur Europäischen Union beantragt, um die Anforderungen der Richtlinie 2014/49/EU in Bezug auf die schrittweise Anhebung des Entschädigungsbetrags auf 100 000 EUR zu erfüllen.

Die EU nimmt Kenntnis von den Informationen, die die Ukraine zur Unterstützung ihres Antrags vorgelegt hat. Die EU hält jedoch detailliertere Informationen für erforderlich, bevor sie zu dem Antrag Stellung nehmen kann, und ersucht die Ukraine, zusätzliche Informationen zu folgenden Punkten vorzulegen:

- a) Größe und Struktur des Sektors, einschließlich des Vorhandenseins von Tochterunternehmen von EU-Banken und ihres Marktanteils;

¹ Richtlinie 2013/36/EU.

- b) geschätzte Höhe der zusätzlichen Beiträge, die erhoben werden müssen, damit das Einlagensicherungssystem seinen potenziellen Verpflichtungen nachkommen kann, wenn die Deckungssumme auf 100 000 EUR erhöht wird, sowie der Zeit, die das Einlagensicherungssystem benötigt, um die Finanzmittel aufzubauen, die es ihm ermöglichen würden, potenzielle Ansprüche zu erfüllen, wenn die Deckungssumme auf 100 000 EUR erhöht würde;
- c) erwartetes Einlagenwachstum;
- d) Anzahl und Struktur insbesondere der Einleger sowie durchschnittliche Höhe der Einlagen je nach Art der Einleger;
- e) vorgesehener schrittweiser Zeitplan zur Erreichung der EU-Obergrenzen.

Die EU nimmt Kenntnis von dem geringen Grad der Angleichung der Ukraine an den EU-Besitzstand im Bereich **Versicherungswesen und betriebliche Altersversorgung**. Die EU betont, dass die Ukraine die Angleichung an das Solvabilität-II-System erreichen muss. Die EU betont, dass die Ukraine die Angleichung an den Besitzstand im Bereich Kraftfahrzeugversicherungen² abschließen muss. Die EU weist darauf hin, dass die Ukraine ihre Rechtsvorschriften über den Versicherungsvertrieb an den Besitzstand angleichen muss. Die EU stellt ferner fest, dass die Ukraine angesichts der zunehmenden Verantwortlichkeiten und der künftigen Verpflichtungen, die sich aus der Anwendung des sich fortentwickelnden EU-Besitzstands ergeben, für ausreichende Verwaltungskapazitäten und institutionelle Kapazitäten sorgen muss.

Die EU nimmt Kenntnis von der teilweisen Angleichung der Ukraine an den EU-Besitzstand im Bereich Finanzmarktinфраstruktur. Die EU betont, dass die Ukraine die Angleichung an den EU-Besitzstand in Bezug auf die Wirksamkeit von Abrechnungen und Finanzsicherheiten vollziehen muss. Die EU betont, dass die Ukraine spätestens zum Zeitpunkt des Beitritts die Anforderungen der geltenden Fassung der Verordnung über europäische Marktinфраstrukturen (EMIR)³, der geltenden Fassung der Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und der geltenden Fassung der Verordnung über Zentralverwahrer (CSDR)⁴ erfüllen muss.

² Richtlinie 2009/103/EG.

³ Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 909/2014.

Die EU nimmt Kenntnis von dem geringen Grad der Angleichung der Ukraine an den EU-Besitzstand im Bereich Wertpapiermärkte und Anlagedienstleistungen. Die EU nimmt ferner die teilweise Angleichung der Ukraine an die MiFID II⁵ sowie den geringen Grad der Angleichung an die MiFIR⁶ zur Kenntnis. Die EU weist erneut darauf hin, dass eine Angleichung an den EU-Besitzstand in Bezug auf Prospekte, die MiFID II, die MiFIR, die OGAW-Richtlinie und die AIFM-Richtlinie erforderlich ist. Die EU stellt ferner fest, dass die Ukraine eine Angleichung an den EU-Besitzstand im Bereich Wohnimmobilienkreditverträge⁷ vollziehen muss.

Die EU stellt fest, dass die Ukraine die Angleichung an den EU-Besitzstand im Bereich der **nachhaltigen Finanzierung und des digitalen Finanzwesens** noch nicht vollzogen hat. Die EU ersucht die Ukraine, in Bezug auf die operationale Resilienz und Kryptowerte eine Angleichung an den EU-Besitzstand zu erreichen und die Entwicklungen des EU-Besitzstands im Rahmen ihrer Pläne zur Angleichung an den Besitzstand im Bereich der nachhaltigen Finanzierung zu verfolgen. Die EU nimmt positiv zur Kenntnis, dass die Ukraine über spezifische Maßnahmen zur **Bekämpfung von Korruption** in den wichtigsten Einrichtungen für Finanzdienstleistungen und die Durchsetzung damit verbundener Rechtsvorschriften verfügt. Die EU betont, wie wichtig es ist, die Korruption im Bereich der Finanzdienstleistungen weiter zu bekämpfen.

9. Kapitel 28 – Verbraucher- und Gesundheitsschutz

Im Bereich des **Verbraucherschutzes** nimmt die EU zur Kenntnis, dass die Ukraine die Angleichung an den EU-Besitzstand in Bezug auf Verbraucherrechte und auf die Produkthaftung teilweise vollzogen hat; die Rechtsvorschriften, die so gestaltet sind, dass sie vollständig an diesen Besitzstand angeglichen sind, gelten erst nach Beendigung des Kriegsrechts. Auch die Angleichung an den Besitzstand über die Zusammenarbeit zwischen den für den Verbraucherschutz zuständigen nationalen Behörden ist teilweise vollzogen. Ferner hat die Ukraine in Bezug auf die bessere Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union, Verbraucherrechte, den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher, Pauschalreisen, missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, im Fernabsatz geschlossene Finanzdienstleistungsverträge, die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen, die Angabe der Preise der Verbrauchern angebotenen Erzeugnisse, bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen, bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs sowie irreführende und vergleichende Werbung eine teilweise Angleichung an den EU-Besitzstand erreicht.

⁵ Richtlinie 2014/65/EU.

⁶ Verordnung (EU) Nr. 600/2014.

⁷ Richtlinie 2014/17/EU.

Die EU betont, dass die Ukraine in den Bereichen allgemeine Produktsicherheit, Safety Gate, Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher, Verbraucherschutz im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Teilzeitnutzungsverträgen, Verträge über langfristige Urlaubsprodukte sowie Wiederverkaufs- und Tauschverträge, alternative Streitbeilegung und gemeinsame Vorschriften zur Förderung der Reparatur von Waren eine Angleichung an den EU-Besitzstand vollziehen muss.

Die EU betont ferner, dass die Ukraine die Kapazitäten der für Verbraucherschutz zuständigen Stellen stärken, ihnen ausreichende Ressourcen zuweisen und eine Angleichung an den EU-Besitzstand über die Zusammenarbeit zwischen den für Verbraucherschutz zuständigen nationalen Behörden erreichen muss. Es wird auch eine Angleichung an den EU-Besitzstand hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel erwartet.

Die EU stellt fest, dass die Rechtsvorschriften der Ukraine im Bereich der **öffentlichen Gesundheit** so gestaltet sind, dass sie vollständig an den EU-Besitzstand in Bezug auf Blut angeglichen sind. Die EU ersucht die Ukraine, eine Angleichung an den EU-Besitzstand über Interoperabilitätsnormen, Zugangs- und DSGVO-Anforderungen sowie Datenschutzstandards in Bezug auf Gesundheitsdaten, Humanarzneimittel und Tierarzneimittel, Kosmetika, Kontrolle von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen, Zellen, Gewebe und Organe zur Verwendung beim Menschen, an den EU-Besitzstand über übertragbare Krankheiten, d. h. über grenzüberschreitende Gesundheitsgefahren, sowie an den EU-Besitzstand über die Bestimmung antimikrobieller Wirkstoffe, Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung, Gesundheitstechnologie, elektronische Gesundheitsdienste, psychische Gesundheit, Exposition gegenüber elektromagnetischen Feldern, seltene Krankheiten und die Verringerung des schädlichen Alkoholkonsums zu erreichen. Ferner hat die Ukraine eine teilweise Angleichung an den EU-Ansatz für das Krebscreening sowie an die EU-Politik zur Bekämpfung von Ungleichheiten im Gesundheitsbereich erreicht. Die EU betont, dass die Ukraine ihre Angleichung in diesen Bereichen abschließen und eine Angleichung an den EU-Besitzstand über Medizinprodukte und über In-vitro-Diagnostika vollziehen muss. Die EU betont, dass vor dem Beitritt erteilte Zulassungen von Human- und Tierarzneimitteln aktualisiert werden müssen, damit sie mit dem einschlägigen EU-Besitzstand im Einklang stehen.

Die EU ersucht die Ukraine ferner, die Gesundheit gefährdeter Bevölkerungsgruppen zu verbessern und dafür zu sorgen, dass diese Bevölkerungsgruppen, einschließlich Roma, gleichberechtigten Zugang zu hochwertigen Gesundheitsdienstleistungen erhalten. Die EU ersucht die Ukraine ferner, die administrativen und technischen Kapazitäten in der öffentlichen Gesundheit zu stärken, einschließlich in den Bereichen Prävention des Drogenmissbrauchs, Ernährung, schädlicher Alkoholkonsum, Verhütung von Verletzungen und Förderung der Sicherheit.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass die Ukraine beabsichtigt, bis 2032 die Anforderungen der Richtlinie 2001/83/EG bezüglich der Zulassung von Humanarzneimitteln und bis 2031 die Anforderungen unter anderem der Verordnung (EU) 2019/6 bezüglich der Dokumentation für die Registrierung von in der Ukraine zugelassenen Tierarzneimitteln zu erfüllen. Die EU weist darauf hin, dass die Einhaltung des EU-Besitzstands zu Arzneimitteln und deren Verfügbarkeit erforderlich sind, um die Sicherheit der menschlichen Gesundheit in der EU zu gewährleisten. Die EU weist ferner darauf hin, dass der festgelegte Zeitplan für die Umsetzung die Sicherheit von Arzneimitteln, die in anderen EU-Mitgliedstaaten erhältlich sind, nicht beeinträchtigen sollte und dass angemessene Garantien – etwa der Ausschluss von Arzneimitteln, die die Anforderungen nicht erfüllen, von der gegenseitigen Anerkennung in anderen EU-Mitgliedstaaten oder vom Parallelhandel – in Betracht gezogen werden müssen, und fordert die Ukraine auf, so bald wie möglich für die vollständige Angleichung an den gesamten EU-Besitzstand in Bezug auf Human- und Tierarzneimittel zu sorgen, damit er zum Zeitpunkt des Beitritts bereits vollständig umgesetzt werden kann. Bevor die EU zu diesem Antrag Stellung nehmen und diese Angelegenheit umfassend bewerten kann, ersucht sie die Ukraine, zusätzliche Informationen zu folgenden Punkten vorzulegen:

- a) geschätzte Auswirkungen auf die pharmazeutische Industrie der Ukraine;
- b) Anzahl der Human- und Tierarzneimittel, die
 - i) in der Ukraine registriert, aber nicht in der EU zugelassen sind;
 - ii) in der Ukraine registriert und in der EU nach dem zentralisierten Zulassungsverfahren zugelassen sind;

- iii) in der Ukraine registriert und nach einem nationalen Zulassungsverfahren der Mitgliedstaaten zugelassen sind (einschließlich Zahlen aus dynamischen Szenarien – wenn möglich Prognosen für den Zeitpunkt des Beitritts);
- c) in Bezug auf die Anpassung der nationalen Registrierung von Human- und Tierarzneimitteln an die Anforderungen für die Zulassung in der EU sind Informationen darüber vorzulegen, wie das unterschiedliche Maß an Komplexität der verschiedenen Zulassungsverfahren im Rahmen des EU-Besitzstands bei der Bewertung der Auswirkungen auf die ukrainische Industrie und nationale Verwaltung berücksichtigt wurde;
- d) Versorgung von Patienten in der Ukraine und der derzeitigen EU mit kritischen Humanarzneimitteln;
- e) in welchem Umfang die Zusammensetzung von Human- und Tierarzneimitteln mit inländischem oder außerhalb der EU liegendem Ursprung, die derzeit für den ukrainischen Markt zugelassen sind, der Zusammensetzung von Arzneimitteln entspricht, die von der Kommission nach dem zentralisierten Zulassungsverfahren zugelassen wurden;
- f) Pläne, die darauf abzielen, das letzte Inverkehrbringen nicht konformer Produkte auf dem ukrainischen Markt zu kontrollieren, auch unter Berücksichtigung von Arzneimitteln mit langer Haltbarkeitsdauer.

Die EU nimmt positiv zur Kenntnis, dass die Ukraine über einen institutionellen Rahmen zur **Korruptionsbekämpfung** in den Bereichen Verbraucher- und Gesundheitsschutz verfügt, und erwartet, dass die Ukraine in diesen Bereichen ein hohes Maß an Integrität gewährleistet.

* * *

Angesichts des derzeitigen Stands der Vorbereitungen stellt die EU fest, dass – mit der Maßgabe, dass die Ukraine weitere Fortschritte bei der Angleichung an den EU-Besitzstand im Rahmen der folgenden Kapitel und bei dessen Umsetzung machen muss – diese Kapitel nur dann vorläufig geschlossen werden können, wenn die EU anerkennt, dass die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Kapitel 1 – Freier Warenverkehr

- Die Ukraine hat einen fortgeschrittenen Grad der Angleichung bei der Einführung von Klauseln über die gegenseitige Anerkennung und bei den erforderlichen Änderungen des innerstaatlichen Rechts und der Verwaltungspraxis erzielt und kommt somit den Verpflichtungen aus den Artikeln 34 bis 36 AEUV nach.
- Die Ukraine hat eine Angleichung an den EU-Besitzstand im Bereich der horizontalen Produktvorschriften vollzogen und weist einen fortgeschrittenen Grad der Angleichung an den EU-Besitzstand auf dem Gebiet der Produktvorschriften in Bezug auf dieses Kapitel auf, insbesondere in den Sektoren, in denen die Angleichung bislang unzureichend oder begrenzt ist.
- Die Ukraine weist nach, dass sie über angemessene Verwaltungskapazitäten mit hohen Standards in Bezug auf Integrität verfügt, um bis zum Zeitpunkt des Beitritts die Rechtsvorschriften in allen horizontalen Bereichen mit Auswirkungen auf den freien Warenverkehr (einschließlich Normung, Akkreditierung, Messwesen, Konformitätsbewertung und Marktüberwachung) sowie den EU-Besitzstand auf dem Gebiet der Produktvorschriften in Bezug auf dieses Kapitel ordnungsgemäß um- und durchzusetzen.

Kapitel 2 – Freizügigkeit der Arbeitnehmer

- Die Ukraine weist nach, dass sie über angemessene Strukturen und Durchsetzungskapazitäten verfügt, um den EU-Besitzstand im Bereich der Freizügigkeit der Arbeitnehmer bis zum Zeitpunkt des Beitritts vollständig umzusetzen.

Kapitel 3 – Niederlassungsrecht und freier Dienstleistungsverkehr

- Die Ukraine hat ein Verzeichnis der reglementierten Berufe im Sinne des einschlägigen EU-Besitzstands angenommen, in dem die zu dem jeweiligen Beruf gehörenden Tätigkeiten und die Begründungen für die Reglementierungen aufgeführt sind, und dieses der Europäischen Kommission vorgelegt.
- Die Ukraine hat eine Angleichung an die Mindestanforderungen für Ausbildungen gemäß der Richtlinie 2005/36/EG in der geänderten Fassung vorgenommen und die Studienprogramme, in deren Rahmen Qualifikationen für reglementierte Berufe erworben werden, an diese Anforderungen angeglichen.

- Die Ukraine hat die horizontale Verordnung über Dienstleistungen durch die Einbeziehung der Dienstleistungsrichtlinie an den EU-Besitzstand angeglichen und weist einen fortgeschrittenen Grad der Angleichung der sektorspezifischen Rechtsvorschriften und bei der diesbezüglichen Verwaltungskapazität nach.
- Die Ukraine hat die Angleichung an den EU-Besitzstand vollzogen, indem alle Staatsangehörigkeitserfordernisse in Bezug auf den Zugang zu und die Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten aufgehoben sind, mit Ausnahme der Anforderungen, die gemäß Artikel 51 AEUV gerechtfertigt und angemessen sind. Diese Änderungen müssen spätestens zum Zeitpunkt des Beitritts anwendbar sein.

Kapitel 4 – Freier Kapitalverkehr

- Die Ukraine hat die Angleichung an den Besitzstand in Bezug auf den Kapitalverkehr vollzogen und nachgewiesen, dass sie in der Lage sein wird, ihn bis zum Beitritt vollständig umzusetzen, indem sie sicherstellt, dass bis dahin alle verbleibenden Beschränkungen aufgehoben sind.
- Die Ukraine hat die Angleichung an den EU-Besitzstand im Bereich des Zahlungsverkehrs vollzogen, insbesondere in Bezug auf Zahlungsdienste im Binnenmarkt (Richtlinie über Zahlungsdienste in der geänderten Fassung), grenzüberschreitende Zahlungen und den einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum, und nachgewiesen, dass sie in der Lage sein wird, diesen Besitzstand bis zum Beitritt vollständig umzusetzen.
- Die Ukraine hat die Angleichung an den EU-Besitzstand im Bereich der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (insbesondere der Geldwäscherichtlinie, der Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Geldtransferverordnung in der geänderten Fassung) vollständig vollzogen. Die Ukraine hat ausreichende Verwaltungskapazitäten mit hohen Standards in Bezug auf Integrität nachgewiesen, um die einschlägigen Rechtsvorschriften und Verpflichtungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ordnungsgemäß um- und durchzusetzen, und hat greifbare Fortschritte auf dem Weg zu einer soliden Erfolgsbilanz gemacht. Die Ukraine hat nachgewiesen, dass sie bereit sein wird, den EU-Besitzstand ab dem Tag des Beitritts vollständig umzusetzen.

Kapitel 6 – Gesellschaftsrecht

- Die Ukraine hat ihre Rechtsvorschriften an die allgemeinen Bestimmungen des EU-Besitzstands in den Bereichen Gesellschaftsrecht, Gesellschaftsgründung und Eigenmittelanforderungen sowie Gründung und Funktionsweise von Kapitalgesellschaften angeglichen.
- Die Ukraine hat ihre Rechtsvorschriften an den EU-Besitzstand in Bezug auf Offenlegungspflichten bezüglich Unternehmen und Zweigniederlassungen und den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht angeglichen, einschließlich der Anforderungen an das System zur Verknüpfung von Unternehmensregistern (BRIS).
- Die Ukraine hat ihre Rechtsvorschriften an den EU-Besitzstand in den Bereichen inländische Verschmelzungen und Spaltungen sowie grenzüberschreitende Tätigkeiten (Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen) angeglichen.
- Die Ukraine hat ihre Gesetze über Kapitalmärkte und die entsprechenden Durchführungsvorschriften an den EU-Besitzstand angeglichen, zu dem die geltende Fassung der Transparenzrichtlinie gehört, und ihr Finanzberichterstattungssystem, einschließlich der Durchführungsvorschriften, an den EU-Besitzstand angeglichen, zu dem die Rechnungslegungsrichtlinie in der geänderten Fassung gehört.
- Die Ukraine hat ihre Rechtsvorschriften an die geänderte Fassung der Richtlinie über Aktionärsrechte und die Übernahmerichtlinie angeglichen und stellt sicher, dass sie die Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit ab dem Tag des Beitritts umsetzen kann.
- Die Ukraine hat ihre Rechtsvorschriften im Bereich Abschlussprüfungen, einschließlich der Durchführungsvorschriften, an die geltende Fassung der Abschlussprüfungsrichtlinie angeglichen und nachgewiesen, dass das System der öffentlichen Aufsicht, das alle förderfähigen staatseigenen Unternehmen abdeckt, über tragfähige und ausreichende Verwaltungskapazitäten mit hohen Standards in Bezug auf Integrität und einer soliden Erfolgsbilanz verfügt, um den EU-Besitzstand um- und durchsetzen zu können.

Kapitel 7 – Vorschriften über geistiges Eigentum

- Die Ukraine hat alle Änderungen an ihren Gesetzen vorgenommen, die erforderlich sind, damit ab dem Zeitpunkt des Beitritts die Erschöpfung von Rechten auf EU/EWR-Ebene in allen Bereichen gilt.
- Die Ukraine hat ihre Rechtsvorschriften an den EU-Besitzstand im Bereich der Rechte des geistigen Eigentums angeglichen, insbesondere in Bezug auf Urheberrechte und verwandte Schutzrechte, gewerbliche Schutzrechte und die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums.
- Die Ukraine sorgt dafür, dass ausreichende Verwaltungskapazitäten für die Eintragung von Rechten des geistigen Eigentums vorhanden sind, und kann eine wirksame Durchsetzung durch die einschlägigen Verwaltungsbehörden und durch das Zivilrecht und – gegebenenfalls – durch das Strafrecht vorweisen.

Kapitel 8 – Wettbewerbspolitik

- Die Ukraine hat die Angleichung an den EU-Besitzstand im Rahmen des Kapitels zur Wettbewerbspolitik vollzogen.
- Die Ukraine hat ausreichende Kapazitäten in Verwaltung und Justiz aufgebaut, mit hohen Standards in Bezug auf Integrität im Bereich Kartellrecht, Fusionen und Kontrolle staatlicher Beihilfen.
- Die Ukraine hat die Überprüfung und Kontrolle staatlicher Beihilfen vollständig wiederhergestellt.
- Die Ukraine hat eine solide Durchsetzungsbilanz im Bereich Kartellrecht und Fusionen nachgewiesen, einschließlich Erfolgen bei der wirksamen und effizienten administrativen und gerichtlichen Verfolgung von Verstößen, gegebenenfalls auch im Wege der Verhängung abschreckender Sanktionen.
- Die Ukraine hat eine solide Durchsetzungsbilanz im Bereich der Kontrolle staatlicher Beihilfen nachgewiesen, einschließlich Erfolgen in Bezug auf die vorherige Anmeldung von Beihilfen, einer gründlichen Bewertung und einer wirksamen Angleichung der Beihilfemaßnahmen und -regelungen an den EU-Besitzstand sowie wirksamer und effizienter administrativer und gerichtlicher Weiterverfolgung, gegebenenfalls auch durch Rückforderung rechtswidriger und unvereinbarer Beihilfen.

Kapitel 9 – Finanzdienstleistungen

- Die Ukraine hat bei der Angleichung an den Besitzstand im Bereich Banken und Finanzkonglomerate, insbesondere in Bezug auf Eigenmittelanforderungen, Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten, Einlagenschutz sowie Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten, einen fortgeschrittenen Stand erreicht und nachgewiesen, dass die Kapazität zur vollständigen Angleichung an den Besitzstand vor dem Beitritt und zu dessen Um- und Durchsetzung ab dem Tag des Beitritts gegeben ist.
- Die Ukraine hat bei der Angleichung an den EU-Besitzstand im Bereich Versicherung (einschließlich Solvabilität II) und betriebliche Altersversorgung, insbesondere in Bezug auf Lebensversicherung, Rückversicherung, Versicherungsvertrieb und Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, einen fortgeschrittenen Stand erreicht und nachgewiesen, dass sie bereit sein wird, den EU-Besitzstand ab dem Tag des Beitritts umzusetzen.
- Die Ukraine hat bei der Angleichung an den EU-Besitzstand im Bereich der Finanzmarktinфраstruktur, einschließlich Clearing und Abrechnung, insbesondere in Bezug auf die Wirksamkeit von Abrechnungen und Finanzsicherheiten, einen fortgeschrittenen Stand erreicht und nachgewiesen, dass sie bereit sein wird, den EU-Besitzstand ab dem Tag des Beitritts umzusetzen.
- Die Ukraine hat bei der Angleichung an den EU-Besitzstand im Bereich Wertpapiermärkte, Wertpapierdienstleistungen und Vermögensverwaltung, insbesondere in Bezug auf den Rahmen für Märkte für Finanzinstrumente, Prospekte, Transparenz und Marktmissbrauch sowie in Bezug auf Vermögensverwaltung, einen fortgeschrittenen Stand erreicht und nachgewiesen, dass sie bereit sein wird, den EU-Besitzstand ab dem Tag des Beitritts umzusetzen.
- Die Ukraine hat bei der Angleichung an den EU-Besitzstand im Bereich des digitalen Finanzwesens, insbesondere in Bezug auf die operationale Resilienz und Kryptowerte, einen fortgeschrittenen Stand erreicht und nachgewiesen, dass sie bereit sein wird, den EU-Besitzstand im Bereich des digitalen Finanzwesens und des nachhaltigen Finanzwesens ab dem Tag des Beitritts umzusetzen.

- Die Ukraine hat nachgewiesen, dass ihre Regulierungs- und Aufsichtsbehörden tragfähig und unabhängig sind, mit hohen Standards in Bezug auf Integrität – im Einklang mit den Anforderungen der verschiedenen sektorspezifischen Rechtsvorschriften – und mit ausreichenden Verwaltungskapazitäten für die Um- und Durchsetzung des EU-Besitzstands im Bereich der Finanzdienstleistungen.

Kapitel 28 – Verbraucher- und Gesundheitsschutz

- Die Ukraine hat einen fortgeschrittenen Stand bei der Angleichung an den EU-Besitzstand im Bereich der allgemeinen Produktsicherheit und des Verbraucherschutzes (einschließlich des EU-Besitzstands in den Bereichen private Rechtsdurchsetzung, Garantien und digitale Inhalte) erreicht und gewährleistet den Schutz der Interessen der Verbraucher, ihre Sicherheit, den Aufbau von Kapazitäten für Verbraucherorganisationen, eine wirksame Durchsetzung und das Recht auf Wiedergutmachung. Die Ukraine weist angemessene Verwaltungsstrukturen nach, mit hohen Standards in Bezug auf Integrität und Durchsetzungskapazitäten, einschließlich des erforderlichen Maßes an Unabhängigkeit, um den EU-Besitzstand bis zum Zeitpunkt des Beitritts ordnungsgemäß umzusetzen.
- Die Ukraine hat einen fortgeschrittenen Stand der Angleichung an die EU-Rechtsvorschriften und internationalen Verpflichtungen zur Eindämmung des Tabakkonsums sowie an ihre vollständige und ordnungsgemäße Um- und Durchsetzung erreicht.
- Die Ukraine hat die Angleichung an den EU-Besitzstand in den Bereichen Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung, Zellen, Gewebe und Organe zur Verwendung beim Menschen, Human- und Tierarzneimittel, Kosmetika und Medizinprodukte vollzogen und einen fortgeschrittenen Stand der Angleichung an den übrigen EU-Besitzstand im Bereich der öffentlichen Gesundheit erreicht; sie weist nach, dass sie über die erforderlichen Verwaltungskapazitäten und das erforderliche Maß an Integrität verfügt, einschließlich eines tragfähigen Überwachungssystems/einer tragfähigen Aufsichtsbehörde, um den EU-Besitzstand zur öffentlichen Gesundheit in allen diesen Bereichen ordnungsgemäß um- und durchsetzen zu können und bis zum Beitritt die vollständige Angleichung zu erreichen.

* * *

Die Fortschritte bei der Angleichung an den EU-Besitzstand und dessen Umsetzung werden bis zum Abschluss der Verhandlungen weiter verfolgt. Die EU weist darauf hin, dass sie die Entwicklung bei allen vorgenannten speziellen Aspekten im Hinblick auf die Gewährleistung der Verwaltungskapazität der Ukraine und ihrer Fähigkeit zur vollständigen rechtlichen Angleichung an den Besitzstand in allen unter dieses Cluster fallenden Sektoren sowie weitere Fortschritte bei der Um- und Durchsetzung mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgen wird. Besondere Aufmerksamkeit ist den Verbindungen zwischen den Kapiteln dieses Clusters und anderen Verhandlungskapiteln zu widmen. Die Übereinstimmung der Rechtsvorschriften der Ukraine mit dem EU-Besitzstand und die Fähigkeit des Landes zur Umsetzung des Besitzstands können erst in einer späteren Phase der Verhandlungen endgültig bewertet werden. Die EU ersucht die Ukraine, zusätzlich zu den Informationen, die die EU gegebenenfalls für die Verhandlungen über dieses Cluster anfordern wird und die der Konferenz vorzulegen sind, dem Assoziationsrat regelmäßig detaillierte schriftliche Angaben zu den Fortschritten bei der Umsetzung des Besitzstands zu unterbreiten.

Angesichts der vorstehenden Erwägungen wird die Konferenz zu gegebener Zeit auf dieses Cluster zurückkommen müssen.

Die EU weist ferner darauf hin, dass sich der EU-Besitzstand zwischen dem 7. Oktober 2026 und dem Abschluss der Verhandlungen noch erweitern kann.